



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz  
Hauptplatz 1  
8401 Kalsdorf bei Graz

## Anlagenreferat

### Gewerberecht

Bearb.: Mag. Matthäus Krogger  
Tel.: +43 (316) 7075-401  
Fax: +43 (316) 7075-333  
E-Mail:  
bhgu\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-351598/2021-26

Graz, am 14.01.2022

Ggst.: TUNCAY CETINKAYA, 8401 Kalsdorf bei Graz, Hauptstraße  
170, Grst. Nr. 230/2 und .170, KG Kalsdorf, gastgewerbliche BA,  
Änderung gastgewerbliche Betriebsanlage (bauliche und  
maschinelle Änderungen, Änderung der Nutzungsart auf  
Betriebsart "Cafe, Kebap, Pizzeria")  
Gewerberechtliche Genehmigung im vereinfachten Verfahren

# K U N D M A C H U N G

(*öffentliche Bekanntmachung*)

Herr Tuncay Cetinkaya hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Änderung der bestehenden gastgewerblichen Betriebsanlage auf dem Standort Grst. Nr. 230/2 und .170, KG Kalsdorf, 8401 Kalsdorf bei Graz, Hauptstraße 170, durch bauliche und maschinelle Änderungen sowie Änderung der Nutzungsart (von bisher Betriebsart „Cafe“ auf zukünftig Betriebsart „Cafe/Kebap/Pizzeria“) angesucht.

### **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b, 359b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- §§ 85, 86 ff, 92, 94 ff Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung



- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

### **Rechte der Nachbarn:**

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) **bis zum 28.01.2022 (=Stichtag)** zur Einsichtnahme auf. **Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung und Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 0316-7075-401) möglich! Im Amt ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen!**

Anhörungsrecht: Die Nachbarn können von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben bis zum oben erwähnten Stichtag während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich oder während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) mündlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung Gebrauch machen.

Beschränkte Parteistellung: In diesem Verfahren haben Nachbarn eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, beschränkte Parteistellung. Nachbarn können daher einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen (siehe § 359b GewO in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 19/1999). Erheben Nachbarn bis zum oben erwähnten Stichtag keine Einwendung, so endet die Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Verfahren zu berücksichtigen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. **Matthäus Krogger**  
(elektronisch gefertigt)